

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0128/2024

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 26.08.2024
Bearbeiter: Julia Zimmermann	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	11.12.2024		

Betreff: 2. Entwurf - Lärmaktionsplan der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte billigt den 2. Entwurf des Lärmaktionsplan laut Anlage für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2024		
0,00 EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlage:

2. Entwurf Lärmaktionsplan der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) und den §§ 47 a-f BImSchG sind für Hauptverkehrsstraßen (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 8.200 Kfz/24 h und mehr) und Haupteisenbahnstrecken (30.000 Zugbewegungen pro Jahr und mehr) sowohl Lärmkarten als auch hierauf aufbauende Lärmaktionspläne in einem fünfjährigen Turnus aufzustellen bzw. fortzuschreiben. Während die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung für das gesamte Haupteisenbahnstreckennetz zentral durch das Eisenbahnbundesamt vorgenommen wird, liegen diese Aufgaben für die Hauptverkehrsstraßen im Land Sachsen-Anhalt in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden. In der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte besteht in der aktuell 4. Stufe dieses Turnus für einen insgesamt 5,55 km langen Straßenabschnitt der Bundesstraße B 189 die Verpflichtung zur Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung. Durch den Anschluss an eine landesweite Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte seinen Verpflichtungen fristgerecht nachgekommen. Ausgehend von den im Juni 2022 fertiggestellten Lärmkarten ist bis zum 18. Juli 2024 ein Lärmaktionsplan auszufertigen. Der rechtliche Betrachtungsrahmen wird auf die von Hauptverkehrsstraßen verursachten Geräuscheinwirkungen beschränkt. Sowohl Verkehrslärm von weiteren Straßen mit geringeren Verkehrsbelegungen als auch andere Lärmarten sind somit nicht Gegenstand des aufzustellenden Lärmaktionsplanes. Lediglich die vom Eisenbahnbundesamt bereit gestellten Ergebnisse zur Kartierung/Lärmaktionsplanung können nachrichtlich in den zu erstellenden Lärmaktionsplan übernommen werden.

Der Öffentlichkeit ist die Möglichkeit einzuräumen an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken. Die Umsetzung dieser Vorgabe setzt die Anwendung eines zweistufigen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens voraus. Im Rahmen einer 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 16.11.2023 bis 15.12.2023 eine öffentliche Auslegung des Ergebnisberichts der Umgebungslärmkartierung (4. Stufe) der innerhalb des Hoheitsbereichs der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befindlichen Hauptverkehrsstraßen. Bis einschließlich 12.01.2024 wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnet, schriftlich Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Innerhalb der vorgenannten Fristen sind keine Mitteilungen zum aufzustellenden Lärmaktionsplan eingegangen.

Die Stadtverwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat Anfang 2024 einen Entwurf für einen Lärmaktionsplan erstellt. Aus folgenden sachlichen und fachlichen Gründen wurde hierbei von einer Festlegung von Lärmschutzmaßnahmen für die planungsgegenständlichen Straßenabschnitte der B 189 Abstand genommen:

- mit 8.549 Kfz/24 h (auf einer Straßenlänge von 3,33 km) und mit 9.636 Kfz/24 h (auf einer Straßenlänge von 2,22 km) überschreiten die Verkehrsstärken nur geringfügig den maßgebenden Schwellenwert von 8.200 Kfz/24 h, der eine Verpflichtung zur Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung auslöst; es ist absehbar, dass bis zum Zeitpunkt der Fortschreibung der Lärmkartierung (hier: 5. Stufe; 30.06.2027) die Verkehrsstärken unterhalb des Schwellenwertes liegen werden und damit zumindest für diese Straßenabschnitte die Pflicht zur Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung entfällt

- die Höhe der Lärmbelastungen und das Ausmaß der Lärmbetroffenheiten bilden den Handlungsrahmen für die Notwendigkeit der Planung von Lärminderungsmaßnahmen. Gemäß der bundesweit geläufigen Beurteilungspraxis werden Lärmschutzvorkehrungen ab Lärmbelastungspegeln von 65 dB(A) im 24-Stundenzeitraum (L_{DEN}) bzw. ab 55 dB(A) für den Nachtzeitraum (L_{Night}) in Erwägung gezogen. Selbst unter Zugrundelegung hoher Verkehrsstärken sind in der Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde 1 Person einem L_{DEN} ab 65 dB(A) und 3 Personen einem L_{Night} ab 55 dB(A) ausgesetzt; diese Einzelfälle von erhöhten Lärmbelastungen begründen jedoch keine weitreichenden, flächendeckenden Maßnahmen im Straßenverkehrsraum der B 189
- die voraussichtlich in den Jahren 2025/2026 erfolgende Verkehrsfreigabe der Nordverlängerung der BAB 14 von Lüderitz nach Stendal wird durch Verkehrsverlagerung des Fernverkehrs zu einer signifikanten Reduzierung der Verkehrsstärken auf der B 189 führen; dies bewirkt eine nennenswerte Absenkung der Geräuscheinwirkungen für alle 174 Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, die derzeit lärmkartierungspflichtigen Geräuscheinwirkungen ausgesetzt sind; nach Fertigstellung dieses Straßenverkehrsprojekts sind keine Lärmbelastungspegel > 65 dB(A) für L_{DEN} bzw. > 55 dB(A) für L_{Night} im Einwirkungsbereich der B 189 zu verzeichnen; angesichts dieser bedeutenden Lärmschutzmaßnahme, die zudem kurzfristig realisiert wird, besteht kein Bedarf für zusätzliche Maßnahmen im Straßenverkehrsraum der B 189
- Maßnahmen an der B 189 müssen durch den zuständigen Straßenbaulastträger (hier: Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt LSBB) umgesetzt bzw. durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde (hier: Geschwindigkeitsreduzierung) angeordnet werden; die LSBB hat bereits mitgeteilt, dass die Verkehrsstärken auf der B 189 rückläufig sind und eine Abstufung zu einer Landesstraße in Erwägung gezogen wird; angesichts der bereits gegenwärtig geringen Lärmbetroffenheiten in Verbindung mit der deutlichen Absenkung der Geräuschemissionen der B 189 nach der bevorstehenden Fertigstellung der Nordverlängerung der BAB 14 besteht nach dem lärmschutztechnischen Regelwerk der Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden keinerlei Veranlassung für die Umsetzung von straßenbaulichen bzw. -verkehrlichen Maßnahmen an der B 189 (z. B. Errichtung Lärmschutzwände/-wälle, Geschwindigkeitsreduzierungen u. a.); eine Festlegung von zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen im Lärmaktionsplan der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte würde daher zwangsläufig ins Leere laufen sowie ggf. für Irritationen/Unmut in der Öffentlichkeit aufgrund nicht erfüllbarer Planinhalte sorgen

Die Stadtverwaltung hat eine frühzeitige Beteiligung des von der Planung betroffenen Ortschaftsrates Lüderitz, der Ausschüsse und des Stadtrates angestrebt und eine entsprechende Beschlussvorlage des Lärmaktionsplanentwurfes eingebracht. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13.03.2024 den vorgelegten Lärmaktionsplanentwurf nicht gebilligt. Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umweltschutz (LAU), welches die Lärmaktionsplanung im Land Sachsen-Anhalt koordiniert, bedürfen Lärmaktionspläne aus rechtlicher Sicht keiner Zustimmung durch den Stadt- bzw. Gemeinderat. Eine Rechtsverpflichtung besteht hingegen für die Durchführung der 2. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Ausfertigung und Veröffentlichung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) bis zum 18.07.2024. Der Lärmaktionsplan muss dabei keine Festlegungen zu geplanten Lärmschutzmaßnahmen beinhalten.

Zur Vermeidung von Rechtsverstößen und Vorbeugung von Sanktionen hat die Stadtverwaltung den Entwurf grundlegend überarbeitet und veranlasst unverzüglich die 2. Stufe des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens. Aus den bereits dargelegten Gründen, die auch vom LAU fachlich vertreten werden, umfasst der Lärmaktionsplan keine neuen bzw. zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen an der B 189. Nach Abschluss des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens erfolgt eine erneute Beteiligung des Stadtrates, da unverändert ein einvernehmliches Votum mit der Gemeindevertretung angestrebt wird. Für die Stadtverwaltung ist es wichtig, weiterhin bestehende Ablehnungsgründe in Erfahrung zu bringen, sodass vorgetragene Einwände und Bedenken bei der anstehenden Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (hier: 5. Stufe, 18.07.2029) entsprechend berücksichtigt werden können.

Die Verkehrsentwicklung in den genannten Bereichen wird entsprechend weiter beobachtet.

Für die Einheitsgemeinde entstehen im Rahmen der derzeitigen Lärmaktionsplanfassung keine Kosten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt dem Beschlussvorschlag zu zustimmen.